

VEREINBARUNG

zwischen dem

Verband öffentlicher Verkehr (VöV)

Dählhölzliweg 12, 3000 Bern 6

und dem

Schweizerischen Versicherungs-Verband (SVV)

C.F. Meyer-Strasse 14, 8022 Zürich

zur

Festlegung der Tagesansätze für

Chômage-Entschädigungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die vorliegende Vereinbarung findet Anwendung für die Festlegung von Chômage-Entschädigungen (Nutzungsausfall-Entschädigungen) von Transportmitteln im konzessionierten öffentlichen Verkehr. Im Bereich Bus ergibt sich der Anwendungsbereich der Vereinbarung aus der abschliessenden Auflistung der Bustypen gemäss Anhang 1. Im Bereich Schiene findet die Vereinbarung ausschliesslich Anwendung auf Triebfahrzeuge und nicht angetriebene Fahrzeuge für den Personenverkehr.
- 1.2 Die Chômage-Entschädigungen werden im Bereich Bus gemäss Anhang 1 als Pauschalen festgesetzt. Für Schienenfahrzeuge findet die in Anhang 2 dargestellte Berechnung der Chômage-Entschädigung Anwendung. Die darin aufgeführten Parameter sind mit Ausnahme des Beschaffungspreises und der Fahrzeuglänge feste Grössen.
- 1.3 Die vorliegende Vereinbarung findet auf vorgenannte Fahrzeuge nur Anwendung,
 - sofern deren Halter Mitglieder des VöV sind und diese der Vereinbarung beigetreten sind (Anhang 3)
 - sofern diese durch ein Ereignis beschädigt wurden, für welches ein Versicherungsnehmer einer dem SVV angehörigen und der Vereinbarung beigetretenen Versicherungsgesellschaft (Anhang 4) vollumfänglich oder teilweise haftbar ist.
- 1.4 Sofern der haftbare Versicherungsnehmer nicht vollständig haftet, reduziert sich die Chômage-Entschädigung im Verhältnis der Haftungsquote.
- 1.5 Im Sinne der Verpflichtung zur Schadenminderung sind die betroffenen VöV-Mitglieder bestrebt, die durch die Versicherung zu leistende Entschädigung möglichst tief zu halten und für eine möglichst rasche Durchführung der Reparatur des beschädigten Fahrzeuges besorgt zu sein.
Eine Chômage-Entschädigung entfällt, wenn die Reparatur anlässlich von Revisionsarbeiten ausgeführt wird, es sei denn, die Dauer der Revisionsarbeiten wird durch die Reparatur verzögert.
- 1.6 Die Erläuterungen sowie die Anhänge 1-4 gelten als integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung.

2. Berechnungsgrundsätze

- 2.1 Alle Berechnungsdetails für die Ermittlung der Chômage-Entschädigung sind für Busse in Anhang 1 und für Schienenfahrzeuge in Anhang 2 geregelt.
- 2.2 Als Chômage-Entschädigung werden grundsätzlich die während der reparaturbedingten Stillstandszeit anfallenden festen Kosten entschädigt, unabhängig davon, ob und allenfalls mit welchen Massnahmen der Fahrzeugausfall tatsächlich überbrückt wird (z.B. durch Mietfahrzeuge).
- 2.3 Grundlage für die Entschädigung sind die effektiven Stillstandstage bei einer jährlichen Einsatzzeit von 365 Tagen.
- 2.4 Systemkosten

Die Systemkosten erfassen alle Fahrzeuge und deren Ausrüstungen, welche für einen Betrieb gemäss öffentlichem Transportauftrag über 365 Tage notwendig sind, aufgeteilt pro Fahrzeugeinheit.

Die vorliegenden Tagesansätze für Busse beinhalten folgende Systemkosten: Anschaffungspreis einer Fahrzeugeinheit multipliziert mit dem Faktor 1.3.

Die vorliegenden Tagesansätze für Schienenfahrzeuge beinhalten folgende Systemkosten:

Anschaffungspreis einer Fahrzeugeinheit multipliziert mit dem

- Faktor 1.3 für Tram- und Agglomerationsbahnen etc., deren Eigentrasse kleiner als 70% ist, und
- Faktor 1.2 für alle Bahnen, deren Eigentrasse grösser als 70% ist.

2.5 Amortisationszeit
Sie ist unter Berücksichtigung der üblichen Abschreibungen festgelegt.

2.6 Amortisationskosten Bus

Für die Berechnung der Chômage-Entschädigung gilt, dass 1/3 der Abschreibungen den Fahrleistungen (variable Kosten) und 2/3 der Gebrauchsdauer (feste Kosten) zuzuschreiben sind.

$$(\text{Amortisationskosten} = \frac{\text{Systemkosten} \times 2}{\text{Amortisationszeit} \times 3} = \dots \text{ Fr./Jahr})$$

2.7 Amortisationskosten Schienenfahrzeuge

2.7.1 Wertvermehrende Investitionen

Für die Berechnung der Amortisationskosten für Schienenfahrzeuge werden dieser Vereinbarung wertvermehrende Investitionen im Umfange von 40% zugrunde gelegt.

$$(\text{wertvermehrende Investitionen} = \frac{\text{Fahrzeug-Beschaffungspreis} \times 40}{100} = \dots \text{ Fr.})$$

2.7.2 Amortisation

Für die Berechnung der Chômage-Entschädigung gilt, dass 1/3 der Abschreibungen den Fahrleistungen (variable Kosten) und 2/3 der Gebrauchsdauer (feste Kosten) zuzuschreiben sind.

$$(\text{Amortisationskosten} = \frac{(\text{Systemkosten} + \text{wertvermehrende Investitionen}) \times 2}{\text{Amortisationszeit} \times 3} = \dots \text{ Fr./Jahr})$$

2.8 Kapitalzinsen

Die Kapitalzinsen sind zur Zeit mit 4½ % gemäss nachstehenden Formeln (.% des mittleren Kapitals) einzusetzen. Eine Anpassung des Zinssatzes kann im Rahmen einer Nachkalkulation gemäss Ziff. 3.3 vorgenommen werden.

2.8.1 Bus

$$(\text{Kapitalzinsen} = \frac{\text{Systemkosten} \times 4.5}{2 \times 100} = \dots \text{ Fr./Jahr})$$

2.8.2 Schienenfahrzeuge

$$(\text{Kapitalzinsen} = \frac{\text{Systemkosten} \times 4.5}{2 \times 100} + \frac{\text{wertvermehrende Investitionen} \times 4.5}{2 \times 2 \times 100} = \dots \text{ Fr./Jahr})$$

2.9 Garage-/Depotkosten

Sie basieren auf einem mittelgrossen Betrieb in einer Industriezone. Dabei wurde berücksichtigt, dass Fahrzeuge teilweise auch freiluftstationiert werden.

2.10 Versicherungsprämien

Die eingesetzten Kosten erfassen die Teilkasko-Prämien, berechnet auf der Basis des Anschaffungspreises resp. der Systemkosten und die Rückstellung für Eigenschäden inklusive Selbstbehalt an Stelle einer Kollisionskaskoversicherung.

- 2.11 Verkehrssteuer und LSVA
Die Fahrzeuge des konzessionierten Linienverkehrs sind in der Regel von der Verkehrssteuer und der LSVA befreit.
- 2.12 Reklamekosten/diverse Kosten
Als Folge von stillstehenden Fahrzeugen können sich Einnahmenverluste bei den Reklamen ergeben. Die Grösse der Verluste richtet sich nach dem Umfang und der Attraktivität der Reklameflächen sowie der Stillstandszeit. Die eingesetzten Beträge sind Durchschnittswerte.
- 2.13 Administrative Kosten
Die administrativen Aufwendungen für das Erfassen und Erstellen der Chômagerechnungen werden pauschal mit Fr. 120.- pro Fall verrechnet.

3. Verbindlichkeit der Tagesentschädigungen

- 3.1 Die im Anhang 1 vereinbarten Tagesansätze der Chômage-Entschädigungen für Busse und die in Anhang 2 vereinbarte Berechnungsmethode der Chômage-Entschädigungen im Bereich Schiene sind für die dieser Vereinbarung beigetretenen VöV-Mitglieder und SVV-Versicherungsgesellschaften grundsätzlich verbindlich. Sie gelten für alle eingesetzten Fahrzeuge der jeweiligen Fahrzeugart (Typ) unabhängig vom Alter.
- 3.2 Nur in Ausnahme- und Einzelfällen kann von diesen durch separate Berechnungen abgewichen werden. Vorausgesetzt ist, dass die Differenz zum verbindlichen Tagesansatz +/- 30% oder mehr beträgt. Dabei müssen die Details der Einzelberechnungen nach dem vorliegenden Berechnungsmodell eingehend nachgewiesen werden.
- 3.3 Die verbindlichen Tagesansätze können auf Verlangen einer der Vertragsparteien mit einer Voranzeigezeit von mindestens drei Monaten überprüft und nachkalkuliert werden.
Die Überprüfung und Nachkalkulation erfolgt gemeinsam durch die Vertragsparteien und bedarf zur Gültigkeit beiderseitiger Zustimmung.

4. Vertrags- und Geltungsdauer

- 4.1 Die vorliegende Vereinbarung ersetzt die vom SVV per 31. Dezember 1999 gekündigte Chômage-Vereinbarung vom Januar 1984. Sie tritt per 1. Januar 2003 in Kraft.
Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Sie kann von den Vertragsparteien mittels eingeschriebenen Briefs unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch per 31. Dezember 2003. Massgebend ist der Eingang beim Kündigungsempfänger.
Die Kündigung entfaltet Wirkung jeweils auf den 1. Januar des darauf folgenden Kalenderjahres.
- 4.2 Die Beitrittserklärungen der einzelnen VöV-Mitglieder und der einzelnen SVV-Versicherungsgesellschaften sind an beide Vertragsparteien zu richten.
Sie entfalten Gültigkeit mit Datum des Eingangs bei den Vertragsparteien. Im Zweifelsfall ist das spätere Eingangsdatum der beiden Schreiben massgebend.
Die Austrittsmöglichkeit der einzelnen VöV-Mitglieder und der einzelnen SVV-Versicherungsgesellschaften besteht analog Ziff. 4.1. Die Kündigungsschreiben sind an beide Vertragsparteien zu richten. Im Zweifelsfall ist das spätere Eingangsdatum der beiden Schreiben massgebend.

Die Gültigkeit der vorliegenden Vereinbarung wird vom Austritt Einzelner nicht berührt.

- 4.3 Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung (insbesondere auch Neukalkulationen gemäss Ziff. 3.3) bedürfen im Sinne eines Gültigkeitserfordernisses der schriftlichen Zustimmung beider Vertragsparteien.
- 4.4 Für den Fall von Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung (insbesondere auch Neukalkulationen gemäss Ziff. 3.3) besteht für die einzelnen VöV-Mitglieder und die einzelnen SVV-Versicherungsgesellschaften ein ausserordentliches Austrittsrecht.
Der Austritt ist diesfalls innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Änderungsmitteilung vom VöV oder vom SVV analog Ziff. 4.2 zu erklären und entfaltet Wirkung mit Inkrafttreten der vorgenommenen Änderung.

5. Übergangsbestimmungen

- 5.1 Die vorliegende Vereinbarung entfaltet für die beigetretenen VöV-Mitglieder und SVV-Versicherungsgesellschaften ab deren Beitritt rückwirkende Gültigkeit für alle pendenten Schadenfälle mit Schadendatum ab dem 1. Januar 2000.
- 5.2 Für pendente Fälle mit Schadendatum bis und mit 31. Dezember 1999 gilt das alte Abkommen.
- 5.3 Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Vereinbarung bzw. zum Zeitpunkt des Beitrittes der einzelnen VöV-Mitglieder und SVV-Versicherungsgesellschaften bereits erledigte Schadenfälle bzw. bereits ausgerichtete einzelne Entschädigungsleistungen werden unabhängig von der Berechnungsart und vom Schadendatum nicht neu berechnet.
- 5.4 Erklärt ein VöV-Mitglied oder eine SVV-Versicherungsgesellschaft den Austritt, so sind die bis zum Austrittsdatum pendenten Fälle noch gemäss dieser Vereinbarung zu erledigen.

6. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 6.1 Für Streitigkeiten im Rahmen der Festlegung der Chômage-Entschädigung in konkreten Schadenfällen gilt als Gerichtsstand der Sitz des betroffenen VöV-Mitgliedes.
- 6.2 Für anderweitige Streitigkeiten gilt der ordentliche Gerichtsstand.
- 6.3 Anwendbar ist Schweizer Recht.

Bern, den ...2003...

Zürich, den.01.03.2003

Verband öffentlicher Verkehr

Schweiz. Versicherungsverband

Der Präsident:

W. Gervan
Der Direktor:

Lucius Dürr

Erläuterungen

Allgemeines

Die Chômage-Entschädigung bezweckt, den im konzessionierten öffentlichen Verkehr tätigen Unternehmen den Schaden zu ersetzen, der ihnen infolge des unfallbedingten Ausfalls von Transportmitteln entsteht. Im Nachfolgenden werden zum besseren Verständnis der Vereinbarung einzelne Ziffern erläutert.

Zu Ziff. 1.1

Von der Vereinbarung sind Spezial-Schienenfahrzeuge wie Arbeitsmaschinenfahrzeuge etc. sowie nicht angetriebene Fahrzeuge für den Güterverkehr ausgenommen. Für diese Fahrzeugkategorien sind von den jeweiligen Parteien im Schadenfall separate Lösungen bzw. Vereinbarungen zu treffen.

Zu Ziff. 1.2

Im Bereich Bus werden die Chômage-Entschädigungen als Pauschalen festgesetzt. Im Bereich Schienenfahrzeuge werden sie anhand von Formeln berechnet, deren einzelne Parameter mit Ausnahme des Beschaffungspreises und der Fahrzeuglänge feste und verbindliche Grössen sind.

Zu Ziff. 2.4

Mit der Multiplikation des Beschaffungspreises mit dem Systemkostenfaktor wird folgenden Umständen Rechnung getragen. Zum einen beschränkt sich die Beschaffung von Transportmitteln nicht nur auf das eigentliche Fahrzeug, sondern auch auf Ersatzteile, Logistik etc., zum anderen ist das Unternehmen zur Aufrechterhaltung seines Betriebs während 365 Tagen verpflichtet. Diese Pflicht schlägt sich in der Grösse des zu unterhaltenden Fuhrparks nieder.

Für die Fixierung des Systemfaktors im Bereich Schiene (1.2 oder 1.3) ist ausschliesslich die Länge des Eigenstrasses und nicht die Bezeichnung des Betriebs (Vollbahn, Regionalbahn, Tram etc.) entscheidend.

Zu Ziff. 2.5

Die Amortisationszeiten im Bereich Bus ergeben sich aus Anhang 1. Im Bereich Schiene basiert diese Vereinbarung einheitlich auf einer Dauer von 33 Jahren.

Zu Ziff. 2.6

Abschreibungen, die auf die Fahrleistung eines Fahrzeugs zurückzuführen sind, können im Rahmen einer Chômage-Entschädigung als Nutzungsausfall-Entschädigung naturgemäss nicht berücksichtigt werden. Dieser Vereinbarung liegt die Annahme zugrunde, dass 1/3 der Abschreibungen den Fahrleistungen zuzuschreiben sind.

Zu Ziff. 2.7

Schienenfahrzeuge weisen (im Vergleich zu Bussen) eine längere Lebensdauer und damit eine längere Amortisationszeit auf. Die längere Lebensdauer, aber auch die Gesetzgebung sowie die stark steigenden Kundenbedürfnisse bedingen die Vornahme von wertvermehrenden Investitionen während dieser Dauer. Der Anteil dieser Investitionen wird im Rahmen dieser Vereinbarung auf 40% festgesetzt, berechnet auf dem Beschaffungspreis der Fahrzeuge.

Im Übrigen kann auf die vorstehende Ziff. 2.6 verwiesen werden.

Zu Ziff. 2.8

Die Kapitalzinsen werden zur Zeit mit 4½ % der hälftigen Systemkosten eingesetzt. Bei den Schienenfahrzeugen werden zusätzlich die wertvermehrenden Investitionen bei der Kapitalzinsberechnung im Umfange von einem Viertel berücksichtigt, da diese auf die gesamte Lebensdauer verteilt anfallen (mittlerer Kapitaleinsatz).

Zu Ziff. 2.9

Die Garage-/Depotkosten werden zur Vereinfachung anhand der Fahrzeuglänge berechnet. Der entsprechende Faktor von Fr. 800.-- pro Meter basiert auf Umfragen bei den Mitgliedern des VöV und repräsentiert einen Durchschnittswert. Die Werte gelten auch für im Freien parkierte Fahrzeuge.

Zu Ziff. 2.10

Die Versicherungskosten basieren auf den Systemkosten. Die entsprechenden Faktoren von zur Zeit 1.3 – 1.4% im Bereich Bus und 2 ‰ bei Schienenfahrzeugen basieren auf Erhebungen sowohl des SVV als auch des VöV und repräsentieren Durchschnittswerte für Teilkasko-Prämien, Selbstbehalte und andere Risikoabdeckungen.

Zu Ziff. 2.12

Die Einnahmenverluste für Reklame werden zur Vereinfachung anhand der Fahrzeuglänge berechnet. Der entsprechende Faktor von Fr. 300.-- pro Meter basiert auf Umfragen bei den Mitgliedern des VöV und repräsentiert einen Durchschnittswert. Für Schienenfahrzeuge ohne Werbeflächen, entfällt dieser Posten.

Zu Ziff. 3.2

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Art Notventil für Fälle, bei welchen die vereinbarten Chômage-Entscheidigungen zu völlig unbefriedigenden Ergebnissen führen würde. Damit die Bestimmung ihrer Funktion gerecht wird, wurde in Form einer Mindestdifferenz zwischen effektivem Schaden und vereinbarter Chômage-Entscheidigung eine entsprechende Hürde eingebaut.

Anhang 1

Tagesansätze für Chömage-Entscheidungen bei Bussen:

	Minibus <3.5 to		Midibus >3.5to		Standardbus		3-Achs-Bus 15m		Doppel- deckerbus	
Bustypen	A		B		C		D		E	
Ansch. Preis	85'000		300'000		420'000		500'000		500'000	
Systemk.1,3x	110'500		390'000		546'000		650'000		650'000	
Amort.zeit	7		10		12		12		12	
Amortisation	10'524		26'000		30'333		36'111		36'111	
Kap.zins 4.5%	2'486		8'775		12'285		14'625		14'625	
Garagek.	0.5	4'800	0.8	7'680	1.0	9'600	1.2	11'520	1.2	11'520
Versicher.	1'498		5'286		7'400		8'810		8'810	
Verk.steuer	--		--		--		--		--	
Rekl./div.K.	0.4	1'440	0.71	2'520	1.0	3'600	1.5	5'400	1.5	5'400
Total/Jahr	20'748		50'261		63'218		76'466		76'466	
Chömage/ Tag	57.-		138.-		174.-		210.-		210.-	
Adm.Kosten/ Fall	120.-		120.-		120.-		120.-		120.-	

	Gelenk- autobus		Trolleybus		Gelenk- trolleybus		Personen- anhänger	
Bustypen	F		G		H		I	
Ansch. Preis	600'000		750'000		1'100'000		300'000	
Systemk.1,3x	780'000		975'000		1'430'000		390'000	
Amort.zeit	13		16		16		16	
Amortisation	40'000		40'625		59'583		16'250	
Kap.zins 4.5%	17'550		21'937		32'175		8'775	
Garagek.	1.4	13'440	1.3	12'480	1.8	17'280	1.0	9'600
Versicher.	10'571		13'214		19'381		5'286	
Verk.steuer	--		--		--		--	
Rekl./div.K.	1.5	5'400	0.8	2'880	1.4	5'040	1.0	3'600
Total/Jahr	86'961		91'136		133'459		43'511	
Chömage/ Tag	238.-		250.-		366.-		119.-	
Adm.Kosten/ Fall	120.-		120.-		120.-		120.-	

Versicherungskosten Standardbus = Fr. 7'400.-- = 1.3553% der Systemkosten für alle Busse.
Die Tagesansätze sind als verbindliche Pauschalen anzuwenden.
Ausnahmen davon sind nur vorzusehen, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass die Summe aller Kostenfaktoren um mehr als 30% abweicht.

Anhang 2

Berechnungsschema für Chômage-Entschädigung für Schienenfahrzeuge

Die nachfolgenden Ziffern stellen die einzelnen Rechenschritte dar, welche zur Berechnung der Chômage-Entschädigung notwendig sind. Sämtliche Ergebnisse lauten auf CHF.

1. **Systemkosten (SK):** = Beschaffungspreis (BP) x Systemkostenfaktor (SKF)

2. **Wertvermehrnde Investitionen (WI):** = $\frac{BP \times 40}{100}$

3. **Amortisationskosten (AK):** = $\frac{(SK + WI) \times 2}{33 \times 3}$

5. **Kapitalzinsen (KZ):** = $\frac{SK \times 4.5}{2 \times 100} + \frac{WI \times 4.5}{2 \times 2 \times 100}$

6. **Garage-/Depotkosten (G/DK)** = Fahrzeuglänge in m x Fr. 800.--

7. **Versicherungskosten (VK)** = $\frac{SK \times 2}{1000}$

8. **Reklamekosten (R)** = Fahrzeuglänge in m x Fr. 300.--

9. **Chômage-Entschädigung pro Tag:**

$$\text{CHF ... pro Tag} = \frac{AK + KZ + G/DK + VK + R}{365}$$

10. **Entschädigung für Administration**
 CHF 120.-- pro Fall

11. **Total Entschädigung**
 Anzahl Stillstandstage x Ergebnis von Ziff. 9. zuzüglich CHF 120.--